

Kleine Anfrage

der Abg. Andreas Kenner und Nicolas Fink SPD

und

Antwort

**des Ministeriums für des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Versammlungen gegen die Coronamaßnahmen Landkreis Esslingen

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Versammlungen, Demonstrationen und sogenannte „Coronasparziergänge“ gegen die Coronamaßnahmen fanden im Landkreis Esslingen seit Sommer 2021 statt?
2. Wie viele der unter Frage 1 aufgeführten Protestveranstaltungen waren angemeldet, wie viele waren nicht angemeldet und wie viele davon wurden entgegen ihrer Ankündigung nicht durchgeführt?
3. Wie viele sogenannte „Coronasparziergänge“ wurden trotz eines behördlichen Verbots seit Sommer im Landkreis Esslingen durchgeführt?
4. Wie viele Personen haben an den unter Frage 1 aufgeführten Protestveranstaltungen jeweils teilgenommen unter Angabe, welche Informationen es zur Zusammensetzung der Teilnehmenden gibt?
5. Wie reagieren die Kommunen im Landkreis Esslingen auf die „Coronasparziergänge“ zum Beispiel in Form von Allgemeinverfügungen oder Auflagen, differenziert nach Kommunen?
6. Wie setzen die Sicherheitsbehörden die Coronaschutzmaßnahmen wie die Abstandsregelungen und die Maskenpflicht bei den unter Frage 1 aufgeführten Protestveranstaltungen durch?
7. Wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten waren bei den Protestveranstaltungen im Einsatz, bezogen auf Frage 1?
8. Zu welchen Zwischenfällen, wie beispielsweise Angriffe auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie Journalistinnen und Journalisten, ist es bislang gekommen, bezogen auf Frage 1?

9. Wie viele Verstöße gegen das Versammlungsgesetz wurden zur Anzeige gebracht, bezogen auf Frage 1?
10. Wie viele Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden bislang eingeleitet und wie viele Platzverweise wurden bislang erteilt, bezogen auf Frage 1?

13.1.2022

Kenner, Fink SPD

Begründung

Die Kleine Anfrage soll Einzelheiten zu Versammlungen, Demonstrationen und sogenannten „Coronasparziergängen“ im Landkreis Esslingen in Erfahrung bringen.

Antwort

Mit Schreiben vom 10. Februar 2022 Nr. IM3-0141.5-250/7/9 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Versammlungen, Demonstrationen und sogenannte „Coronasparziergänge“ gegen die Coronamaßnahmen fanden im Landkreis Esslingen seit Sommer 2021 statt?*
- 2. Wie viele der unter Frage 1 aufgeführten Protestveranstaltungen waren angemeldet, wie viele waren nicht angemeldet und wie viele davon wurden entgegen ihrer Ankündigung nicht durchgeführt?*
- 4. Wie viele Personen haben an den unter Frage 1 aufgeführten Protestveranstaltungen jeweils teilgenommen unter Darlegung, welche Informationen es zur Zusammensetzung der Teilnehmenden gibt?*
- 6. Wie setzen die Sicherheitsbehörden die Coronaschutzmaßnahmen, wie die Abstandsregelungen und die Maskenpflicht, bei den unter Frage 1 aufgeführten Protestveranstaltungen durch?*
- 7. Wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten waren bei den Protestveranstaltungen im Einsatz, bezogen auf Frage 1?*
- 9. Wie viele Verstöße gegen das Versammlungsgesetz wurden zur Anzeige gebracht, bezogen auf Frage 1?*
- 10. Wie viele Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden bislang eingeleitet und wie viele Platzverweise wurden bislang erteilt, bezogen auf Frage 1?*

Zu 1., 2., 4., 6., 7., 9. und 10.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1., 2., 4., 6., 7., 9. und 10. gemeinsam beantwortet.

Die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit ist für die freiheitlich demokratische Grundordnung von herausragender Bedeutung und daher besonders schützenswert. Sofern aufgrund der konkreten Umstände von einer Versammlung

im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes auszugehen ist, bedürfen Einschränkungen der Versammlungsfreiheit stets einer Prüfung im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Es hat insbesondere eine Abwägung zwischen dem Infektionsschutz einerseits und dem Recht auf Versammlungsfreiheit andererseits zu erfolgen.

Versammlungsbeschränkende Maßnahmen aufgrund des Versammlungsgesetzes sind möglich, wenn nach den zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist. Hierzu bedarf es einer auf konkrete Tatsachen gestützten hinreichenden Gefahrenprognose. Zudem müssen die verfügten Beschränkungen auch erforderlich sein, d. h. es muss dargelegt werden können, dass keine mildereren, in gleicher Weise effektiven Mittel zur Verfügung stehen, die Gefahr abzuwenden. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist von den zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten vor Ort im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Auch nicht angemeldete Versammlungen fallen grundsätzlich unter den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit. Versammlungsverbote oder -auflösungen stellen einen tiefgreifenden Eingriff in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit dar und kommen daher nur als ultima ratio in Betracht. Eine unterbliebene Anmeldung als solche berechtigt nicht schematisch zur Auflösung oder zu einem präventiven Verbot einer Versammlung; es müssen vielmehr zusätzliche Umstände hinzukommen, die zu einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen.

Mit Stand vom 19. Januar 2022 fanden seit dem 1. Juni 2021 insgesamt 97 Versammlungen gegen die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie im Landkreis Esslingen statt. An den Versammlungen nahmen – nach Einschätzung des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums Reutlingen – insgesamt 9.108 Personen teil. Die Teilnehmenden an den Coronaprotestveranstaltungen waren überwiegend aus dem nicht-extremistischen Spektrum, darunter auch Impfskeptiker und Impfgegner. Zudem ist nicht auszuschließen, dass unter den Teilnehmenden auch Extremisten waren. Nach den Erkenntnissen des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg waren und sind beim Coronaprotestgeschehen immer wieder auch Extremisten beteiligt, die den Phänomenbereichen „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“, „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ sowie dem Rechtsextremismus zugeordnet werden können. Zehn dieser Protestaktionen wurden im Vorfeld bei den jeweils zuständigen Versammlungsbehörden angemeldet, eine Kundgebung wurde entgegen ihrer Anmeldung nicht durchgeführt. Zur Lagebewältigung setzte die Polizei insgesamt 736 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ein.

Es wurden 48 Strafverfahren, 283 Verstöße gegen das Versammlungsgesetz (VersG) und 257 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet sowie 277 Platzverweise erteilt.

Weitere, detaillierte Informationen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Nr.	Datum	angemeldet (ja/nein)	tatsächlich durchgeführt (ja/nein)	verboten (ja/nein)	TN- Zahl	Eingesetzte Po- lizeibeamtin- nen/-beamte	Verstöße Ver- sammlungs- gesetz	Platz- ver- weise	Straf- taten	Ord- nungs- widrig- keiten
1	04.06.2021	ja	nein	nein	12	8	0	0	0	0
2	04.06.2021	ja	ja	nein	40	18	0	0	0	0
3	11.06.2021	ja	ja	nein	8	7	0	0	0	0
4	11.06.2021	ja	ja	nein	10	10	0	0	0	0
5	13.06.2021	ja	ja	nein	30	11	0	0	0	1
6	17.06.2021	ja	ja	nein	10	18	0	0	0	0
7	18.06.2021	ja	ja	nein	10	7	0	0	0	0
8	23.07.2021	ja	ja	nein	40	14	0	0	0	0
9	05.09.2021	ja	ja	nein	50	2	0	0	0	0
10	07.10.2021	nein	ja	nein	10	4	1	10	1	0
11	15.10.2021	nein	ja	nein	6	2	0	0	0	0
12	13.12.2021	nein	ja	nein	150	4	0	0	0	0
13	13.12.2021	nein	ja	nein	150	11	0	0	0	0
14	13.12.2021	nein	ja	nein	120	4	0	0	0	0
15	13.12.2021	nein	ja	nein	15	2	0	0	0	0
16	18.12.2021	nein	ja	nein	50	11	0	1	1	0
17	20.12.2021	nein	ja	nein	600	29	0	0	0	0
18	20.12.2021	nein	ja	nein	50	36	3	3	2	3
19	20.12.2021	nein	ja	nein	3	0	1	0	1	0
20	20.12.2021	nein	ja	nein	6	2	0	0	0	0
21	20.12.2021	nein	ja	nein	350	13	1	1	1	1
22	20.12.2021	nein	ja	nein	15	0	1	0	2	0
23	20.12.2021	nein	ja	nein	11	0	1	0	1	0
24	20.12.2021	nein	ja	nein	20	0	1	0	1	0
25	20.12.2021	nein	ja	nein	300	4	0	0	0	0
26	20.12.2021	nein	ja	nein	25	2	0	0	0	0
27	24.12.2021	ja	ja	nein	130	29	0	0	0	0
28	24.12.2021	nein	ja	nein	16	2	1	0	1	0
29	27.12.2021	nein	ja	ja	200	26	40	40	1	40

Nr.	Datum	angemeldet (ja/nein)	tatsächlich durchgeführt (ja/nein)	verboten (ja/nein)	TN- Zahl	Eingesetzte Po- lizeibeamtin- nen/-beamte	Verstöße Ver- sammlungs- gesetz	Platz- ver- weise	Straf- taten	Ord- nungs- widrig- keiten
30	27.12.2021	nein	ja	nein	50	4	1	0	1	0
31	27.12.2021	nein	ja	ja	350	35	27	27	0	27
32	27.12.2021	nein	ja	nein	30	2	1	0	1	0
33	27.12.2021	nein	ja	nein	20	2	1	0	1	0
34	27.12.2021	nein	ja	nein	320	6	0	0	0	0
35	27.12.2021	nein	ja	nein	50	2	0	0	0	0
36	28.12.2021	nein	ja	nein	15	2	0	0	0	0
37	29.12.2021	nein	ja	nein	60	2	0	0	0	0
38	01.01.2022	nein	ja	nein	40	13	0	1	1	0
39	03.01.2022	nein	ja	nein	15	2	1	0	1	0
40	03.01.2022	nein	ja	ja	250	23	46	46	1	46
41	03.01.2022	nein	ja	nein	100	2	1	0	1	0
42	03.01.2022	nein	ja	nein	10	2	0	0	0	0
43	03.01.2022	nein	ja	ja	400	32	20	20	2	20
44	03.01.2022	nein	ja	nein	70	2	1	0	1	0
45	03.01.2022	nein	ja	nein	15	2	1	0	1	0
46	03.01.2022	nein	ja	nein	25	2	1	0	1	0
47	03.01.2022	nein	ja	nein	450	8	0	0	0	0
48	03.01.2022	nein	ja	nein	20	2	1	0	1	0
49	03.01.2022	nein	ja	nein	50	3	0	0	0	0
50	03.01.2022	nein	ja	nein	90	2	0	0	0	0
51	03.01.2022	nein	ja	nein	75	2	0	0	0	0
52	10.01.2022	nein	ja	nein	20	2	0	0	0	0
53	10.01.2022	nein	ja	nein	30	2	0	0	0	0
54	10.01.2022	nein	ja	nein	4	0	1	0	1	0
55	10.01.2022	nein	ja	ja	200	26	34	34	3	34
56	10.01.2022	nein	ja	ja	4	2	0	0	0	0
57	10.01.2022	nein	ja	nein	40	32	1	0	1	0
58	10.01.2022	nein	ja	nein	20	0	1	0	1	0
59	10.01.2022	nein	ja	nein	30	0	1	0	1	0
60	10.01.2022	nein	ja	nein	20	2	0	0	0	0
61	10.01.2022	nein	ja	ja	400	44	20	20	0	20
62	10.01.2022	nein	ja	nein	6	2	0	0	0	0
63	10.01.2022	nein	ja	nein	8	2	0	0	0	0

Nr.	Datum	angemeldet (ja/nein)	tatsächlich durchgeführt (ja/nein)	verboten (ja/nein)	TN- Zahl	Eingesetzte Po- lizeibeamtinnen/-be- amte	Ver- stöße Ver- samm- lungs- gesetz	Platz- ver- weise	Straf- taten	Ord- nungs- widrig- keiten
64	10.01.2022	nein	ja	nein	60	0	1	0	1	0
65	10.01.2022	nein	ja	nein	25	0	1	0	1	0
66	10.01.2022	nein	ja	nein	12	2	0	0	0	0
67	10.01.2022	nein	ja	nein	30	0	1	0	2	0
68	10.01.2022	nein	ja	nein	480	21	0	0	0	0
69	10.01.2022	nein	ja	nein	30	0	1	0	1	0
70	10.01.2022	nein	ja	nein	4	2	0	0	0	0
71	10.01.2022	nein	nein	nein	0	2	0	0	0	0
72	10.01.2022	nein	ja	nein	100	2	0	0	0	0
73	10.01.2022	nein	ja	nein	80	2	0	0	0	0
74	12.01.2022	nein	ja	nein	60	2	0	0	0	0
75	14.01.2022	nein	ja	nein	30	2	0	0	0	0
76	17.01.2022	nein	ja	nein	35	2	0	0	0	0
77	17.01.2022	nein	ja	nein	50	0	1	0	1	0
78	17.01.2022	nein	ja	ja	175	27	23	23	1	23
79	17.01.2022	nein	nein	ja	0	2	0	0	0	0
80	17.01.2022	nein	ja	ja	100	44	38	38	1	38
81	17.01.2022	nein	ja	ja	6	0	1	0	1	0
82	17.01.2022	nein	ja	ja	25	0	1	0	1	0
83	17.01.2022	nein	ja	nein	30	2	0	0	0	0
84	17.01.2022	nein	ja	ja	550	39	0	3	0	3
85	17.01.2022	nein	ja	nein	20	2	0	0	0	0
86	17.01.2022	nein	ja	nein	120	0	1	0	1	0
87	17.01.2022	nein	ja	nein	30	0	1	0	1	0
88	17.01.2022	nein	nein	nein	0	0	1	0	1	0
89	17.01.2022	nein	ja	nein	40	0	1	0	1	0
90	17.01.2022	nein	ja	nein	600	25	0	10	1	1
91	17.01.2022	nein	ja	nein	100	0	1	0	1	0
92	17.01.2022	nein	ja	nein	10	2	0	0	0	0
93	17.01.2022	nein	ja	nein	2	2	0	0	0	0
94	17.01.2022	nein	ja	nein	300	6	0	0	0	0
95	17.01.2022	nein	ja	nein	130	2	0	0	0	0
96	17.01.2022	nein	ja	nein	100	2	0	0	0	0
97	19.01.2022	nein	ja	nein	50	2	0	0	0	0

Eine auf die einzelnen unangemeldeten Versammlungen bezogene detaillierte und umfassende Darlegung sämtlicher behördlicher Maßnahmen würde eine umfangreiche händische Einzelauswertung, bspw. von Einsatzprotokollen, erfordern, die in der für die Beantwortung von Landtagsanfragen zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit nicht möglich ist.

Bei nicht angemeldeten Versammlungen gibt sich in der Regel kein Versammlungsleiter zu erkennen. In diesen Fällen werden die Versammlungsteilnehmenden direkt angesprochen und zur Einhaltung der Coronaschutzmaßnahmen aufgefordert. Das Einschreiten bei festgestellten Verstößen erfolgt stets lageorientiert anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls, unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Dabei werden auch mögliche gruppendynamische Prozesse bei einem polizeilichen Einschreiten berücksichtigt.

Seit nunmehr zwei Monaten ist in Baden-Württemberg, aber auch bundesweit ein enormer Anstieg an Versammlungen im Kontext der Coronamaßnahmen festzustellen. Insbesondere die Teilnehmendenzahlen der Protestaktionen gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie haben sich sehr sprunghaft und teilweise nicht in allen Fällen eindeutig prognostizierbar nach oben entwickelt. Hierbei verzehnfachten sich teilweise die Teilnehmendenzahlen innerhalb von wenigen Tagen. Diese Entwicklung stellt für die Polizei eine große Herausforderung dar und erfordert ein Höchstmaß an Flexibilität bei der polizeilichen Einsatzplanung und -bewältigung. Die Polizei setzt daher grundsätzlich auf ein flexibles Kräftekonzept, mit der Option lagebedingter Kräfteverlagerung. Dort wo Aggressionspotenzial vorhanden ist oder sich Teilnehmende kollektiv über Verbote hinwegsetzen, richtet sich der Schwerpunkt des polizeilichen Kräftekonzepts aus. Bei derzeit teils über 350 Versammlungen an einem Tag ist es nicht möglich, überall mit starken Kräften vor Ort zu sein und es ist auch nicht notwendig. Wenn Versammlungen friedlich verlaufen und die Teilnehmenden behördlichen Ansprachen gegenüber zugänglich sind, kann auch eine Begleitung mit wenigen polizeilichen Einsatzkräften zielführend und angemessen sein. Im Zuge fortwährender Lagebewertungen werden die Kräfteplanungen vorgenommen und insbesondere die „Hot-Spots“ von der Polizei fokussiert.

Im Schulterschluss mit den zuständigen Behörden in Baden-Württemberg werden fortlaufend Strategien zur Lagebewältigung entwickelt. Es werden alle Mittel ausgeschöpft, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Versammlungen im Kontext der Coronapandemie zu gewährleisten.

3. Wie viele sogenannte „Coronasparziergänge“ wurden trotz eines behördlichen Verbots seit Sommer 2021 im Landkreis Esslingen durchgeführt?

Zu 3.:

Es gibt keine Legaldefinition der Begrifflichkeit sogenannter „Coronasparziergänge“. Unter Berücksichtigung aller Versammlungen im Kontext der Coronapandemie, sind im Zeitraum von 1. Juni 2021 bis 19. Januar 2022 zwölf Protestaktionen polizeilich bekannt, die trotz eines bestehenden behördlichen Verbots stattgefunden haben.

5. Wie reagieren die Kommunen im Landkreis Esslingen auf die „Coronasparziergänge“ zum Beispiel in Form von Allgemeinverfügungen oder Auflagen, differenziert nach Kommunen?

Zu 5.:

Im Landkreis Esslingen haben folgende Versammlungsbehörden Versammlungsverbote in Form einer Allgemeinverfügung erlassen (Stand 2. Februar 2022):

Zuständige Behörde	Gültigkeitsdatum
Esslingen am Neckar (Stadt)	Gültig bis 28. Februar 2022
Filderstadt	Gültig bis 31. Januar 2022
Kirchheim unter Teck	Gültig bis 31. Januar 2022
Ostfildern	Gültig bis 28. Februar 2022

Bei angemeldeten Versammlungen wurden durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes Esslingen und durch die Versammlungsbehörde der Stadt Esslingen die jeweils im Einzelfall erforderlichen infektionsschutz- und versammlungsrechtlichen Auflagen erlassen. Hierzu zählten nach den vorliegenden Erkenntnissen u. a. die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, Auflagen betreffend den Einsatz von Lautsprechern sowie die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Ordnern.

Die Versammlungsbehörde der Stadt Kirchheim unter Teck und der Stadt Nürtingen erließen darüber hinaus u. a. Auflagen zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Meter und zur Erstellung eines schriftlichen Hygienekonzepts durch die Versammlungsleitung.

8. Zu welchen Zwischenfällen, wie beispielsweise Angriffe auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie Journalistinnen und Journalisten, ist es bislang gekommen, bezogen auf Frage 1?

Zu 8.:

Dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium Reutlingen sind fünf Zwischenfälle im Sinne der Anfrage bekannt. In drei Einzelfällen wurden Polizeibeamte beleidigt, in einem weiteren Fall leistete der Täter neben einer Beleidigung Widerstand bei der Identitätsfeststellung seiner Person. Bei einer Versammlung am 20. Dezember 2021 im Stadtteil Echterdingen wurde der Ordnungsamtsleiter der Stadt Leinfelden-Echterdingen bei dessen Ansprache der Teilnehmenden beleidigt.

In allen Fällen wurden Strafverfahren gegen die Täter eingeleitet.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen